

№ 78. 1833.

Zeitung des Großherzogthums Posen.

Im Verlage der Hofbuchdruckerei von W. Decker & Comp. Redakteur: G. Müller.

Dienstag den 2. April.

Bekanntmachung.

Se. Majestät der König haben Allerhöchst zu befehlen geruht, daß der Communal- und Polizei-Verwaltung auf dem platten Lande und in den kleinern Städten der Provinz Posen eine veränderte Einrichtung gegeben werden soll, indem sich die bisherige Verfassung als mangelhaft und zweckwidrig erwiesen hat.

Im Auftrage des Königl. Hohen Staats-Ministeriums bringe ich 1) die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9. d. M., welche die Verfassung des Communal- und Polizeiwesens für die nächsten drei Jahre provisorisch festsetzt, und 2) die zur Ausführung derselben dem Ober-Präsidenten ertheilte, von Sr. Majestät dem Könige genehmigte Instruktion nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Wegen Ausführung der Allerhöchsten Bestimmung Sr. Majestät werden unverzüglich die nöthigen Einleitungen getroffen werden. Unterdessen aber bleibt die bisherige Einrichtung unverändert bestehen, und ich mache die sämmtlichen Herren Gutsbesitzer der Provinz namentlich auf die Bestimmung ad 1) der Allerhöchsten Kabinets-Ordre aufmerksam, nach welcher die Verwaltung des Woytamtes in der bisherigen Art fortgesetzt werden soll, bis ein neuer Woyt nach den Bestimmungen der nachstehenden Verordnung eingesetzt seyn wird. Berlin, den 24. März 1833.

Der Ober-Präsident des Großherzogthums Posen,
Flottwell.

Die von dem Staats-Ministerio in dem Berichte vom 13. v. M. dargestellten erheblichen Mängel der gegenwärtigen Polizei- und Gemeine-Verwaltung auf dem Lande und in den kleineren Städten der Provinz Posen, haben Mich bestimmt, für die nächsten drei Jahre folgende provisorische Anordnungen zu treffen, deren Revision und Abänderung Ich Mir vorbehalte, indem Ich das Staats-Ministerium zugleich anweise, zur rechten Zeit vor Ablauf dieser Frist über die Resultate der Einrichtung, mit besonderer Rücksicht auf die unterdessen gewonnenen Fortschritte der gutsherrlichen und bäuerlichen Regulirungen, gutachtlich an Mich zu berichten: 1) Die in Meiner Ordre vom 16. April 1823 ausgesprochene Verpflichtung der Gutsherren zur Verwaltung der Woytämter soll nicht weiter fortbestehen. Jedoch soll jeder Gutsherr dieses Amt in dem bisherigen Umfange so lange verwalten, bis ein neuer Woyt nach den folgenden Bestimmungen eingesetzt seyn wird. 2) Die Rittergüter, Dorfgemeinen, kleinern Städte, und die zum Stande der Landgemeinden gehörigen, abgesonderten Besitzungen (Erbpacht-, Erbzinsgüter, Mühlen-Etablissements und dergleichen) werden in bestimmte Bezirke vereinigt. Jedem Bezirke soll ein Beamter, unter dem Namen Woyt, vorstehen und darin die Funktion eines Bezirks-Polizei- und Communal-Beamten in Meinem Namen ausüben. 3) Die Woytsbezirke sollen nach dem Maßstabe der Bevölkerung abgetheilt werden, und in der Regel nicht unter 2000 und nicht über 6000 Seelen enthalten. 4) Bei der Eintheilung sollen so viel als möglich die gegenwärtigen Dominial-Abgränzungen beibehalten und zusammenhängende Dominial-Bezirke nicht ohne die äußerste Nothwendigkeit zerrissen werden. 5) Die Woyts werden von der Regierung vorläufig auf drei Jahre ernannt und von dem Ober-Präsidenten bestätigt. 6) Wenn die Regierungen qualificirte Subjekte selbst zu wählen außer Stande seyn sollten, so kön-

nen sie die zu dem Woytbezirke gehörenden Rittergutsbesitzer, Gemeinevorsteher und abgesonderte ländliche Grundbesitzer, oder dasjenige Dominium, für dessen Grundbesitz der Woyt ausschließlich zu bestellen ist, zu Vorschlägen tüchtiger Kandidaten veranlassen, ohne jedoch auf irgend eine Weise an diese Vorschläge gebunden zu seyn. 7) Auf den Zeitraum der ersten drei Jahre will Ich die den Woyts auszusetzenden Remunerationen auf die Staatskassen übernehmen, behalte Mir jedoch nach dem Ablauf dieses Zeitraums die weiteren Bestimmungen vor. Jedenfalls aber bleibt die Bezirks-Gemeine verpflichtet, für die Einrichtung eines besondern Amtslokals und dessen Beheizung in dem Wohnorte des Woyts, auf eigene Kosten zu sorgen. 8) Die Funktionen des Woyts sollen: a) hinsichts der Polizeiverwaltung alle diejenigen Gegenstände umfassen, welche von den bisherigen Woyts in ihren Bezirken, und von den Bürgermeistern in den kleinern Städten besorgt worden sind und welche dem Bezirkswoyte, in Gefolge der zu erlassenden Instruktion, von den Regierungen außerdem übertragen werden. Er übt diese Funktion in dem ihm anzuweisenden Bezirke, als Organ der Staatsgewalt, aus, er ist dem Landrathe untergeordnet und seinen Anordnungen sind dagegen alle zu seinem Bezirke gehörenden Rittergutsbesitzer, Dorf- und Stadt-Gemeinen und deren Vorsteher, so wie die abgesonderten ländlichen Grundbesitzer, mit Vorbehalt des Recurses an den Landrath und die Regierung, unbedingt Folge zu leisten schuldig; b) die Gemeine-Angelegenheiten in den zu einem Woytsbezirke gehörenden Ortsgemeinen werden von ihren bisherigen Vorstehern, — Schulzen und Bürgermeistern nebst ihren Beigeordneten — auch ferner verwaltet, die Controlle dieser Verwaltung liegt aber den Woyts ob; c) die Gemeine-Angelegenheiten des ganzen Bezirks leitet der Woyt nach der ihm deshalb zu ertheilenden Instruktion; er ist aber verpflichtet, bei der Vertheilung von Gemeine-Abgaben und bei solchen Beschlüssen, welche das Gemeinwesen des ganzen Bezirks betreffen, die Rittergutsbesitzer, die Vorsteher der selbstständigen Ortsgemeinen und die abgesonderten ländlichen Grundbesitzer, als Repräsentanten des ganzen Bezirks, zuzuziehen. 9) Die Vorsteher der einzelnen Ortsgemeinen werden a) in den kleinen Städten, so wie in den hinsichts ihrer Eigenthums-Verhältnisse regulirten Landgemeinen, von den darin belegenen selbstständigen Grundbesitzern und Gewerbetreibenden, nach der deshalb zu erlassenden Instruktion, unter dem Vorsitze des Woyts auf sechs Jahre gewählt und dem Landrathe präsentirt. Die jetzigen, auf Lebenszeit angestellten, Bürgermeister in kleinen Städten werden jedoch beibehalten, bis ihre Dienstentlassung, oder Pensionirung, im vorgeschriebenen Wege erfolgt. Ueber die Kandidaten zu den Dorfschulzen-Aemtern erfordert der Landrath zuvörderst das Gutachten der Gutsherrschaft, und bestätigt sie, wenn er sie qualifizirt findet. Die Bestätigung der städtischen Bürgermeister bleibt auch ferner der Regierung überlassen; b) in den noch nicht regulirten Dorfgemeinen wählt die Gutsherrschaft den Schulzen und sucht die Bestätigung bei dem Landrathe nach, der diese ebenfalls zu versagen befugt und verpflichtet ist, wenn er gegen die Tüchtigkeit des präsentirten Individuums erhebliches Bedenken trägt; c) das Schulzenamt soll jeder dazu ausersehene Einwohner, der eine Vormundschaft gesetzlich nicht ablehnen darf, auf drei Jahre anzunehmen und zu verwalten verpflichtet seyn. Es muß ihm jedoch auf sein Verlangen von der Ortsgemeine nicht nur für nothwendige baare Auslagen Ersatz, sondern auch für seine Mühe eine angemessene Remuneration, welche nöthigenfalls die Regierung zu bestimmen hat, gewährt werden.

Die Bestellung von Schulzen in den nicht regulirten Dorfgemeinen solcher Gutsherren, deren ständische Rechte durch Meine Verordnung vom 26. Decb. 1831 wegen ihrer Theilnahme an dem Aufstande in Polen suspendirt worden sind, fällt während der Dauer dieser Suspension dem Landrathe des Kreises zu.

Der Ober-Präsident der Provinz Posen ist mit Ausführung dieser Verordnung nach Maßgabe der hierbei zurückerfolgenden Instruktion, welcher Ich Meine Genehmigung ertheilt habe, beauftragt. Das Staats-Ministerium aber hat für die gleichzeitige Bekanntmachung dieser Verordnung und der Instruktion durch die Zeitungen und Amtsblätter der Provinz Sorge zu tragen. Berlin, den 9. März 1833.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Instruktion

zur Ausführung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 9. März d. J., wegen Einrichtung der Polizei- und Communal-Verwaltung in den Landgemeinen und den kleinen Städten der Provinz Posen.

Zu §§. 2. 3. und 4. Bei der Abgränzung der Woyts-Bezirke ist weniger auf die Zahl der Eingesessenen Rücksicht zu nehmen, als auf die geographischen, gewerblichen und anderen Verhältnisse, welche einer solchen Verwaltung Bedeutung und Wichtigkeit geben; insbesondere gilt dies von den kleinern Städten, deren Zutheilung zu einem Woyt-Bezirk in der Absicht von keiner Seelenzahl abhängig gemacht worden ist, damit die Regierung prüfen kann, ob sich dieselben mehr zu einem Bestandtheile einer Bezirks-Gemeine, oder mehr zu einer Absonderung von derselben eignen. Die Beibehaltung der Dominial-Bezirke ist sowohl in administrativer Hinsicht, als wegen der in vielen Fällen bestehenden privatrechtlichen Verhältnisse, in welchen die Eingesessenen eines solchen Bezirkes zu einander und zu dem Dominium stehen, sehr wünschenswerth, und es wird daher auch in mehreren Fällen rathsam seyn, einzelne Dominien

von bedeutendem Umfange zu einem für sich bestehenden Woyts-Bezirk zu bestimmen.

Bei der Eintheilung der Bezirke wird der Landrath anzuweisen seyn, sich des Beistandes der Kreis-Deputirten und anderer umsichtiger Kreis-Eingesessenen zu bedienen. Auch bleibt es der Regierung, unter vorausgesetzter Zustimmung des Ober-Präsidenten, überlassen, das Gutachten der Kreisstände über die getroffene Eintheilung einzuholen. Jedenfalls aber ist die Genehmigung des Ober-Präsidenten zu der Eintheilung erforderlich.

Zu §. 5. Die von der Regierung bestellten Woyte werden als Staats-Beamte von dem Landrath in Eid und Pflicht genommen, und von der Regierung mit einer Bestallung für die Dauer ihrer Amts-Funktion versehen.

Die Regierungen sind verpflichtet, bei der Auswahl und Bestellung eines Woyts vorzugsweise auf Grundbesitzer des Bezirks, in deren Ermangelung aber auf wohlgediente und zu solchen Aemtern geeignete Offiziere, Feldwebel und Unteroffiziere Rücksicht zu nehmen. Auch können diese Aemter Bürgermeistern in den zum Bezirke gehörigen Städten und anderen Personen übertragen werden, welche die Regierungen zu Verwaltung solcher Stellen für tüchtig erachten. In allen Fällen aber hat sich die Regierung zu überzeugen, daß die Gesinnungen des zu Wählenden den Pflichten der Sr. Majestät dem Könige schuldigen Treue und Ergebenheit entsprechen. In der Regel wird eine solche Qualifikation erfordert, welche ein Bürgermeister in einer mittleren Stadt bedarf. Die Kenntniß der deutschen, als der Landessprache, so weit sie zu schriftlichen Verhandlungen und zur Erstattung von Berichten erforderlich ist, wird als unerläßlich vorbedungen; die der polnischen im gleichen Maaße in denjenigen Bezirken, worin diese National-Sprache vorherrschend ist. Bei der Auswahl von Grundbesitzern kommt es auf die Qualität des Grundbesitzes nicht an. Es sind sowohl Ritterguts-Besitzer, als Erbpächter, und in ähnlichen Verhältnissen stehende Grundbesitzer, so wie Mitglieder von Dorf- und Stadtgemeinen zu berücksichtigen. Hinsichts derjenigen Subjekte, welche weder zu dieser Klasse, noch zu den Offizieren, Feldwebeln und Unteroffizieren gehören, sind die Regierungen an die gesetzlichen Vorschriften wegen der mit Ansprüchen auf Anstellung versehenen Personen des Militair- und Civil-Standes nicht gebunden; doch ist bei gleicher Qualifikation den versorgungsberechtigten Individuen der Vorzug zu geben.

Zu §. 6. Wenn die Regierungen von der ihnen ertheilten Befugniß, die Mitglieder der Bezirksgemeine zu Vorschlägen von Kandidaten aufzufordern, Gebrauch machen, so bedarf es dazu keiner besondern Versammlung der Repräsentanten dieser Gemeine, vielmehr genügt es, wenn der Landrath, oder ein anderer von der Regierung bestellter Commissarius, dieselben schriftlich oder mündlich zu solchen Vorschlägen veranlaßt und diese, mit seinem Gutachten begleitet, der Regierung einreicht.

Zu §. 7. Die den Woyts zu bewilligende Remuneration nach den individuellen Verhältnissen jedes Bezirks abzumessen, bleibt den Regierungen vorbehalten. Bei der Bestellung von Grundbesitzern aus dem Bezirk wird es in den meisten Fällen nur darauf ankommen, denselben eine angemessene Entschädigung für die mit der Verwaltung des Amts verbundenen Kosten und Versäumnisse zu gewähren, indem es sich von dem Gemeinsinn solcher Männer erwarten läßt, daß sie das ihnen aus besonderem Vertrauen übertragene Amt als Ehrensache betrachten und behandeln werden. Den Wohnort des Woyts, insofern dieser nicht zu dieser Klasse der Grundbesitzer gehört, haben die Regierungen möglichst in der Mitte des Bezirks zu bestimmen, dabei jedoch darauf Rücksicht zu nehmen, daß das ihm von der Gemeine zu gewährende Amts-Lokal in seinem Wohnort ohne besondere Schwierigkeiten ermittelt werden kann.

Zu §. 8. Es wird nicht für nothwendig erachtet, die speziellen Verpflichtungen des Woyts, als Verwalter der Polizei-Angelegenheiten seines Bezirks, aufzuzählen; es genügt vielmehr daran, den Umkreis seiner Amtspflichten durch Hinweisung auf die den bisherigen Woyts zugewiesenen Funktionen, als Organ der vorgesetzten Staats-Behörden zu bezeichnen. Dem Ober-Präsidenten liegt es ob, durch die Regierungen der Provinz genauere Instruktionen für die Polizei-Verwaltung, so wie für die Mitwirkung der Woyts bei der Erhebung der landesherrlichen Steuern ausarbeiten zu lassen, dieselben nach eingeholter Genehmigung der betreffenden Ministerien zu bestätigen, und hiernächst publiziren zu lassen. Die Befugniß und Verpflichtung des Woyts, Polizei-Contraventionen in seinem Bezirk zu seiner Cognition zu ziehen, die von ihm abzufassenden Straf-Resolute aber dem Landrathe zur Bestätigung einzureichen und seine Autorisation zur Vollstreckung der Strafen einzuholen, wird darin ausdrücklich aufzunehmen seyn. Für die zur Vollstreckung von Freiheitsstrafen erforderlichen Lokalien ist jede Ortsgemeine den Gesetzen gemäß zu sorgen verpflichtet. Sie mag sich aber deshalb mit andern Gemeinen desselben Bezirks vereinigen.

Hinsichts der Gemeine-Verwaltung ist der Gesichtspunkt festzuhalten, daß die Selbstständigkeit jeder Ortsgemeine in der Sorge für ihre Gemeine-Angelegenheiten so viel als möglich erhalten und befördert werde. Da es noch nicht für angemessen erachtet werden kann, gegenwärtig schon eine förmliche Gemeine-Ordnung für die Provinz Posen aufzustellen, dieser Zeitpunkt vielmehr erst nach Beendigung der gutsherrlichen und bäuerlichen Regulirungen, und wenn sich der Sinn für die Gemeine-Angelegenheiten mehr ausgebildet haben wird, eintreten kann, so ist die gegenwärtige, theils durch gesetzliche Bestimmun-

gen, und theils durch das Herkommen begründete Verfassung der Ortsgemeinen in der Verwaltung ihres Haushalts beizubehalten, und unterdessen das Augenmerk darauf zu richten, die im Laufe der Zeit sich ergebenden Verbesserungen sorgfältig zu beachten, und nach dem Verlauf der nächsten sechs Jahre die Redaktion einer vollständigen Gemeine-Ordnung zu versuchen. Unterdessen wird es genügen, über die zur Gültigkeit eines Gemeine-Beschlusses erforderlichen Bedingungen, so wie über das Aufsichtsrecht der Staatsbehörden in Betreff des Gemeine-Vermögens, die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, und Hinsichts der Wahlen der Ortsgemeine-Vorsteher, die Bestimmungen der vorliegenden Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 9. d. M. zu befolgen, worüber der Ober-Präsident den Regierungen noch eine besondere Instruktion ertheilen wird.

Zu §. 9. Nach welchem Maaßstabe die zu den Bedürfnissen der Ortsgemeinen erforderlichen Beiträge aufzubringen sind, kann hiernach ebenfalls der Beschlußnahme jeder Gemeine, unter dem Vorbehalt des Recurses bei Prägravations-Beschwerden an den Woyt, den Landrath und die Regierung, überlassen bleiben. Hinsichts der Geldbeiträge für den Woyt-Bezirk ist der bisherige Maaßstab zur Vertheilung von resp. $\frac{2}{3}$ auf die Offtara, und von $\frac{1}{3}$ auf die Rauchfangssteuer, bis zum Erlaß einer anderweiten gesetzlichen Bestimmung, beizubehalten; auch bleiben die bisherigen Verpflichtungen der Woyts-Gemeinen zur Unterhaltung der Armen, so wie zur Besserung der Straßen und Wege so lange bestehen, bis dieselben durch die zu erwartende Gesetzgebung über diese Gegenstände abgeändert werden. Die schon in der Erfüllung begriffenen Verbindlichkeiten dieser Art verbleiben den bisherigen Woyts-Bezirken.

Die Provinzial-Behörden haben darauf zu halten, daß die Hinsichts ihrer Eigenthums-Verhältnisse noch nicht regulirten Gemeinen gleich nach erfolgter Regulirung in den vollen Besitz ihrer Kommunal-Rechte treten, und dann auch zur eigenen Wahl ihrer Schulzen schreiten. Berlin, den 13. März 1833.

Königliches Staats-Ministerium.

(gez.) Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Freih. v. Altenstein. v. Schuckmann. Gr. v. Lottum. Gr. v. Bernstorff. v. Hake. Maassen. Freih. v. Brenn. v. Kamptz. Mühler. Ancillon.

Ausland.

Frankreich.

Paris den 23. Februar. Der Moniteur enthält in seinem heutigen Blatte eine von gestern datirte Königl. Verordnung, worauf der General-Lieutenant Graf Sebastiani aufs neue ins Ministerium berufen wird, jedoch vorläufig ohne Portefeuille.

„Die Gesundheit der Herzogin von Berry", meldet das Memorial Bordelais unterm 19. d. M., „ist sehr veränderlich. Am vorigen Freitag befand die Prinzessin sich wohl; am Sonnabend hat sie das Bett gehütet. Ihr Brustübel scheint sie sehr zu belästigen." — Die Gazette de France enthält heute einen Artikel mit schwarzer Einfassung und unter der Rubrik: „Aufruf an die Menschlichkeit", worin sie die Regierung beschwört, die Herzogin in Freiheit zu setzen, widrigenfalls sie sich auf das Aergste gefaßt machen müsse. „Wir haben heute ein Schreiben aus Blaye vom 19ten erhalten", sagt dieses Blatt, „woraus sich ergiebt, daß die Kräfte der Prinzessin täglich mehr schwinden, dergestalt, daß sie sich kaum noch aufrecht erhalten kann. Alle Briefe von dort stimmen dahin überein, daß, wenn die Gefangenschaft fortdauert, eine Katastrophe unvermeidlich ist."

Im Constitutionnel liest man: „Der Antrag auf einen abermaligen Zuschuß, welchen der Marine-Minister in der vorgestrigen Sitzung der Kammer machte und durch die Nothwendigkeit einer Vermehrung unserer Schiffsmacht im Mittelländischen Meere motivirte, hat großes Aufsehen erregt und eine Menge von Gerüchten und Vermuthungen veranlaßt; die Angelegenheiten im Orient scheinen von einer definitiven Abmachung noch weit entfernt zu seyn. Man befürchtet, wie es heißt, Mehmed Ali werde die ihm vorgeschlagenen Bedingungen nicht annehmen, sondern seinem Sohne abermals Befehl zum Vorrücken ertheilen."

Die Oppositions-Blätter hatten in dem halb amtlichen Artikel der France nouvelle, über das Verfahren des Admiral Roussin in Konstantinopel, die Absicht der Regierung erblickt, zwei frühere Artikel des Journal des Débats, worin das Auftreten des Admirals außerordentlich herausgestrichen war, zu desavouiren. In Bezug hierauf liest man heute in der France nouvelle Folgendes: „Unser Artikel über die Intervention unsers Botschafters in Konstantinopel in der Orientalischen Angelegenheit hat einige tadelnde Urtheile veranlaßt, die wir nicht unbeantwortet lassen können. Das Journal des Débats hat die Thatsachen zuerst gemeldet; sein Bericht, obgleich er im wesentlichen wahr war, enthielt dennoch einige Ungenauigkeiten, welche berichtigt werden mußten, und namentlich herrschte darin eine Uebertreibung der Sprache, die ohne Zweifel dem Korrespondenten dieses Blattes angehört, da sie dem diplomatischen Brauche durchaus nicht angemessen ist. Unser Artikel enthielt, was die Opposition auch sagen mag, keinesweges ein Desa-

vouiren des Verfahrens des Admiral Roussin; die Regierung wollte nur einige unrichtige Details berichtigen; das Resultat selbst aber besteht in seiner ganzen Wichtigkeit; es genügt vollkommen unserer jetzigen Politik, und wir verdanken dasselbe ganz dem moralischen Einflusse, welchen Frankreich im Auslande ausübt. Die Opposition hat bei dieser Gelegenheit an die Politik des Konvents erinnert, den sie als das Muster einer kräftigen Regierung darstellt. Allerdings ertheilte der Konvent seinen diplomatischen Agenten Instruktionen von ganz anderer Art. Was war aber das Ende seiner offiziellen Drohungen? Der Krieg und immer der Krieg: vierzehn Armeen unterstützten diese leidenschaftliche Politik. Man muß zugeben, daß dieselbe die Eigenliebe derer, welche damals am Ruder standen, kitzeln mochte, sie ruinirte aber das Land, brachte Umwälzungen in ganz Europa hervor und konsumirte große Massen von Menschen und Assignaten." — Die Quotidienne weist dagegen darauf hin, wie bei der Ankunft des Admiral Roussin in Konstantinopel schon Alles abgemacht gewesen.

Der Kriegs-Minister hat, dem Messager zufolge, nach St. Etienne den Befehl ertheilt, in der dortigen großen Gewehr-Fabrik vor der Hand alle Arbeiten einzustellen. Derselbe Befehl soll auch nach den übrigen Waffen-Fabriken des Landes abgefertigt werden.

Der Herzog Karl von Braunschweig hat Herrn Bitter nach London mit einem Auftrage an den König von England geschickt und läßt gegenwärtig von dem hiesigen Advokaten und Deputirten Comte eine Denkschrift ausarbeiten, die er bei dem Deutschen Bundestage einreichen und worin er darum anhalten will, daß man ihn in den Besitz seines Privat-Vermögens setze. Den Plan zu einer Rückkehr nach Deutschland scheint der Herzog ganz aufgegeben zu haben.

Handelsbriefe aus Toulon melden den am 11. d. M. im Angesichte des Hafens dieser Stadt erfolgten Schiffbruch des Preußischen Dreimasters „Cäcilia" aus Danzig.

Bergeron wird eine Broschüre über seinen Prozeß, und namentlich über die gegen ihn geführte Untersuchung, herausgeben. Mehrere hiesige Volks-Vereine und ein Theil der Studirenden wollen morgen Herrn Joly wegen seiner beredten Vertheidigung Bergeron's beglückwünschen.

Aus Brest wird unterm 18. d. M. geschrieben: „Einem gestern durch telegraphische Depesche eingegangenen Befehle zufolge, sollen die Linienschiffe „Duquesne" und „Suffren" und die Fregatte „Melpomène" so bald wie möglich unter Segel gehen und zwar die beiden Linienschiffe nach der Levante und die Fregatte nach Lissabon.

Großbritannien.

London den 23. März. Die Morning-Post enthält Folgendes: Wir glauben, daß Nachstehendes ein genauer Bericht der Umstände ist, welche zu der Sendung des Herrn Dedel Anlaß gegeben: Der Baron van Zuylen hatte zu verschiedenenmalen um seine Zurückberufung gebeten, und als die Regierung endlich sein Gesuch gewährte, wurde dem Englischen Kabinette und dem Fürsten Talleyrand eine Mittheilung gemacht, um zu vernehmen, ob sie einen andern Bevollmächtigten empfangen würden, der mit Vollmachten von dem Könige der Niederlande zur Unterhandlung eines Präliminar-Traktates versehen seyn würde, da Se. Majestät sich nicht für berechtigt hielten, ohne Theilnahme aller fünf Mächte einen Definitiv-Traktat abzuschließen. Ueber Gegenstände, welche Frankreich und England unmittelbar beträfen, glaube der König der Niederlande sich mit ihnen in eine vorläufige Convention einlassen zu können; dahin rechne er z. B. die Auslieferung der in der Citadelle von Antwerpen gefangen genommenen Holländer, die Schifffahrt auf der Schelde unter gewissen Bedingungen, und andere Gegenstände, welche allein die Englisch-Französische Allianz beträfen; wobei die Theilung der Schuld und andere Gegenstände, bei welchen die fünf Mächte ein gemeinschaftliches und gleiches Interesse hätten, mittelst des definitiven Traktates geordnet werden sollten. Eine Mittheilung dieser Art wurde abgesandt, und als Antwort darauf eine Note empfangen, worin England und Frankreich erklärten, daß sie bereit wären, den gemachten Andeutungen gemäß zu unterhandeln. Wir erfahren in der That, daß der Fürst Talleyrand noch bis zu diesem Augenblick dazu bereit ist; aber der ewig zögernde Lord Palmerston soll jetzt einige Einwendungen machen, deren hauptsächlichste darin bestehen soll, daß, wenn er einwillige, er auch die höchst ungerechte und unpolitische Maßregel des Embargo aufheben, und die Holländischen Schiffe ihren rechtmäßigen Eigenthümern zurückstellen müsse. Lord Palmerston's Einwendungen sind indessen noch nicht förmlich ausgesprochen worden; denn Herr Dedel, obgleich er bereits mehrere Konferenzen mit verschiedenen Mitgliedern unserer Regierung und mit dem Fürsten Talleyrand gehabt, hat doch bis jetzt kaum den Zweck seiner Sendung berührt. Herr Dedel hat wiederholentlich erklärt, daß, wenn der Anfang seiner Unterhandlungen nicht zufriedenstellend seyn sollte, sein hiesiger Aufenthalt nur von sehr kurzer Dauer seyn würde."

Die Times melden in ihrem Börsen-Bericht: „Nachrichten aus Madrid zufolge, soll der Einfluß des Herrn Zea Bermudez sehr abgenommen haben, und man erwartete, daß er sich in Kurzem genöthigt sehen würde, sein Amt aufzugeben. Gestern früh wurden die mit dem Lissaboner Packetboot hier angelangten Briefe ausgegeben; sie sind vom 2ten d. M., enthalten aber wenig Neues. Ueber das Ab-

treten des General Santa Martha vom Ober-Kommando der Armee waren verschiedene Gerüchte im Umlauf. Die Ernennung des Generals San Lourenzo zum Ober-Befehlshaber hatte einige Unzufriedenheit erregt, und man erwartete, daß Telles Jordao, dem dieser Posten gebührt hätte, da er der Zweite im Kommando war, in Folge dessen abdanken würde. Dom Miguel befand sich am 26. v. M. noch zu Braga. Ein Brief vom Capitain Glascock aus Porto vom 4. d. M. meldet, daß die Affaire dieses Tages durch einen Angriff von Seiten der Miguelistischen Armee herbeigeführt wurde, nicht durch einen Ausfall der Truppen Dom Pedro's, wie es erst hieß, und daß dieser Angriff mit einem Verlust von 600 Mann auf Seiten der Miguelisten zurückgeschlagen worden. Die Truppen Dom Pedro's hatten verhältnißmäßig nur geringen Verlust erlitten. Am meisten verlor das Schottische Corps unter den Befehlen des Major Schaw; ein Offizier desselben soll getödtet und fast alle andere Offiziere, mit Ausnahme des Major Schaw selbst, sollen verwundet worden seyn. Der ganze Verlust an Todten und Verwundeten auf Seiten der Constitutionnellen wird auf 100 angegeben; aber man hielt die beiderseitigen Angaben für übertrieben. Die Epidemie hatte sich in Porto nicht vermehrt, aber große Noth soll aus Mangel an Lebensmitteln in der Stadt herrsche."

Daselbe Blatt enthält folgende Betrachtungen über den Zustand des Landes: „Der ganze Handel befindet sich in einer solchen Zerrüttung, daß ein nahe bevorstehendes Unheil zu befürchten ist. Einige Leute wollen behaupten, daß das jetzige Steigen der Preise ein Beweis des zunehmenden Wohlstandes ist. Aber ein allgemeines Steigen der Preise war auch das Vorspiel des panischen Schreckens im Jahre 1825. Steigen der Preise beweist gar nichts für den allgemeinen Wohlstand des Landes. Zu jeder Zeit kann man solchen künstlichen Schein der Besserung hervorbringen, wie er jetzt durch vermehrte Verausgabungen von Seiten der Bank hervorgebracht ist. Und in der That, je höher die Preise, desto größer die Gefahr, und desto drückender das Unglück, wenn diese Banknoten plötzlich eingezogen werden, wie es vor dem panischen Schrecken des Jahres 1825 geschah. Jemehr der Gewerbfleiß durch eine schwankende Vermehrung des Verkehr-Mittels aufgemuntert wird, um desto mehr ist die Reaction zu fürchten. In einem Augenblicke kann ein Steigen des Gold-Werthes die Bank von England nöthigen, ihr Diskonto zu vermindern und ihre Verausgabungen einzuschränken; und sogleich fallen die künstlichen hohen Preise, die eine temporaire Vermehrung des Verkehrmittels in die Höhe geschraubt hatte. Wenn die Bank von England ihre Noten im Umlauf lassen könnte, dann wäre Alles gut; denn fiele die Ursache nicht hinweg, so würde die Wirkung fortdauern; aber das kann die Bank nicht; sie ist die Sklavin eines Systems, von dem sie nicht loslassen kann. Die Legislatur hat gesagt: die Anstrengungen des Gewerbfleißes sollen auf den Belauf des Goldes, welches zu Vertretung derselben aufgebracht werden kann, zurückgeführt werden. Die Folge davon ist, daß die Industrie eingeschränkt wird; und das ganze Land befindet sich in dem Zustande der Noth, wie er in der Versammlung am 19. dem Lord-Kanzler dargestellt wurde."

Türkei.

Belgrad den 13. März. (Allg. Zeit.) Nach Briefen aus Sophia wird das allgemeine Aufgebot unverzüglich unter die Waffen treten. Man soll in Konstantinopel durch die von den fremden Mächten gegebenen Zusicherungen eben so wenig ganz beruhigt seyn, als durch die vermeintliche Friedensliebe Ibrahims. Der Marsch der Araber auf Smyrna hat neue Besorgnisse bei dem Divan erregt, der nun auf die Vertheidigung des Landes ernstlich Bedacht zu nehmen scheint. Admiral Roussin soll freilich versichern, daß die Pforte von Seiten Ibrahims nichts mehr zu befürchten habe, und er alle Verantwortlichkeit auf sich nehme, wenn irgend ein Zwischenfall die von ihm unterzeichnete Konvention beeinträchtigen sollte; mittlerweile wurde aber Smyrna von den Insurgenten am 18. Februar besetzt. Das Datum dieser Besetzung ist es nun, was der Admiral zu Hülfe ruft, um sich in den Augen der Pforte über dieses unerwartete Ereigniß zu rechtfertigen; nach seiner Ansicht kann jene Konvention erst vom Tage der Unterzeichnung an rechtlich wirksam seyn. Hätte man aber den Einfluß der anderen in Konstantinopel akkreditirten diplomatischen Agenten gewähren lassen, so wäre Ibrahim Pascha schon früher für jeden feindlichen Schritt verantwortlich gemacht worden, den er gegen die Pforte nach den erhaltenen Befehlen seines Vaters unternommen hätte. Diese Befehle sind ihm ungefähr zu gleicher Zeit mit der Zurückkunft des Generals Murawieff nach Konstantinopel zugekommen; sie schreiben ihm vor, stehen zu bleiben und den Ausgang der Unterhandlungen abzuwarten. In der Zwischenzeit müssen wohl neue Vorfälle in Ibrahims Hauptquartier eingetreten seyn; denn schwerlich ohne Veranlassung ergriff er wieder die Offensive und marschirte auf Smyrna. Er soll sich freilich damit entschuldigen, daß er sich bei den schwierigen Subsistenzmitteln seiner Armee die Kommunikation mit dem Meere habe öffnen, und einen Hafen zur Einschiffung seiner Truppen nach Alexandrien suchen müssen. Für beides würde aber die Pforte gesorgt haben, und es fällt auf, daß die Ottomanischen Behörden in Smyrna entsetzt und durch Aegyptische Offiziere abgelöst wurden. Der Besitz von Smyrna ist von größter Wichtigkeit,

und kann die Friedens-Bedingungen nur zum Vortheile des Siegers steigern, mithin die Unterhandlungen erschweren. Die Pforte scheint darüber sehr bekümmert; sie soll dem Admiral Roussin ihr Bedauern ausgedrückt haben, daß, trotz seiner Versicherung, die Insurgenten in Schranken halten zu wollen, diese sich doch der reichsten Stadt Asiens bemächtigt hätten, und dem Handel der Levante, wie den Einkünften der Pforte den empfindlichsten Schaden zufügten. Sie verlangt die augenblickliche Räumung Smyrna's, und scheint die Convention vom 22. Februar in dem Sinne auslegen zu wollen, daß Ibrahim Pascha bis zum definitiven Abschlusse des Friedens das Gebiet von Konieh nicht überschreiten dürfe, ohne sich mit der Französischen Regierung zu überwerfen. Unter solchen Umständen ist zu erwarten, daß die Französische Escadre im Archipel den Befehl erhalten wird, nach Smyrna zu segeln.

Vermischte Nachrichten.

Der Freiherr von Wetterstedt, ein Bruder des Schwedischen Staats-Ministers, hat neulich eine Composition von Blei und Antimonium erfunden, die er Marin-Metall nennt, die zur auswendigen Bekleidung von Fahrzeugen (förhydning auf Schwedisch) angewandt werden kann, und zu diesem Zwecke nützlicher als Kupfer befunden worden ist. Der Freiherr hat auf diese Erfindung in England ein Patent erhalten, und bereits einen Unternehmer daselbst gefunden, mit dem er in Compagnie steht. Mehrere Handelshäuser in Stockholm haben bei der Regierung um Erlaubniß angehalten, dieses Marin-Metall zollfrei in Schweden einführen zu dürfen, um damit Versuche auf Schwedischen Fahrzeugen zu machen.

Ein Journal von Brest meldet die Existenz einer sehr ausgedehnten Diebesbande, welche über 1000 Mitglieder und dabei Leute von vieler Bildung, die eines großen Ansehens genießen, junge hübsche Frauen, welche in den besten Gesellschaften gesehen werden, zählen soll. Schon im Jahre 1790 soll diese Bande unter einem Chef Colonge bestanden haben, der, jetzt 70 Jahre alt, im Bagnio zu Brest sitzt, und, da das Alter ihm hinderlich ist, nicht mehr an seine Entweichung denkt. Dagegen soll der jüngst entwichene Verbrecher David, welcher unter funfzehn verschiedenen Namen aufgetreten ist und die kecksten Streiche verübt hat, ein Hauptchef dieser Bande seyn. Seine Familie war, um seine Entweichung zu bewerkstelligen, nach Brest gekommen, und hatte zu diesem Behuf über 10,000 Fr. verwendet. Indessen ist dieselbe, nämlich Frau, Mutter und Kinder des Verbrechers, verhaftet worden, und man hat in ihrer Wohnung viele seit längerer oder kürzerer Zeit entwendete Kostbarkeiten gefunden. Desgleichen ist ein Individuum verhaftet worden, das nur als ein wohlhabender Müßiggänger bekannt war, sich in allen Kaffeehäusern und Theatern sehen ließ und mit der eleganteren Gesellschaft der Stadt viel verkehrte. Mehre ähnliche Verhaftungen sind vorgefallen; man sagt, die Polizei soll über 20 dergleichen Mitgliedern der Bande auf der Spur seyn.

Stadt-Theater.

Mittwoch den 3. April zum Besten der Madame Laddey Möser: Der Freischütz, Oper in 4 Akten von C. Maria v. Weber. (Max: Hr. Schmidt, vom Mecklenburg-Schwerinschen Hoftheater.)

Donnerstag den 4. April. Siebente Vorstellung im Cyclus der Verloosungen: Enzio, Tragödie in 5 Akten von Raupach.

Steckbrief.

Der unten signalisirte Landwehr-Deserteur Joseph Solega ist auf dem Wege von Krotoschin nach Koymin seinen Begleitern entsprungen.

Wir weisen die uns untergeordneten Behörden hierdurch an, auf den gedachten Solega zu vigiliren und im Betretungsfalle zu arretiren und an die Königliche 10te Landwehr-Brigade hierselbst unter sicherer Begleitung abliefern zu lassen.

Signalement.

Joseph Solega aus Węgry, katholischer Religion, 36 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll 1 Strich groß, hat dunkelblonde Haare, eine bedeckte Stirn, dunkelblonde Augenbraunen, braune Augen, spitzige Nase, etwas starken Mund und eben solche Lippen, blonden Bart, fehlerhafte Zähne, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, längliche Gesichtsbildung und ist von mittler Statur. Er spricht polnisch und hat keine besondere Kennzeichen.

Bekleidung. Ein blautuchener Ueberrock, Leinwandhosen, blautuchene Weste, eben solche Mütze mit grauem Pelz besetzt und rindslederne Stiefeln.

Posen den 24. März 1833.

Königliche Regierung I.

Bekanntmachung.

Eine Quantität von etwa dreihundert Winspel Hafer, den Winspel zu 25 Scheffel, wenn er zu Lande, oder zu 26 Scheffel, wenn er zu Wasser hier eingeht, in magazinmäßiger, d. h. reiner, gesunder, tadelfreier Beschaffenheit, nicht unter 45½ Pfund im Scheffelgewicht schwer, soll innerhalb zweier Monate, spätestens bis Ende Mai d. J., frei zu Boden in das hiesige Magazin geliefert werden, wenn die Preise dafür den gegenwärtigen Getreidehandels-Konjunkturen angemessen gestellt werden.

Producenten und andere lieferungslustige Personen werden hiermit aufgefordert ihre Submissionen bis den 15ten k. M. Mittags 12 Uhr mit deutli-

cher Angabe ihres Namens, Charakters und Wohnorts, versiegelt bei uns einzureichen, und hat der Mindestfordernde zu gewärtigen, daß bei nachgewiesener Sicherheit und Stellung einer Kaution von etwa 10 proCent des Geldbetrages, sofort der Zuschlag ertheilt und der Kontrakt mit ihm geschlossen werde.

Die Zahlung erfolgt Zug um Zug, entweder durch das hiesige Proviantamt oder durch die hiesige Königliche Regierungs-Haupt-Kasse.

Die Kosten des Stempelpapiers zum Kontrakt und zu den Geldquittungen übernimmt der Lieferer eben so allein, als die der Insertion für diese Bekanntmachung.

Die Angebote können auch auf kleinen Posten, jedoch nur in runden Zahlen der Winspel gemacht werden.

Posen den 30. März 1833.

Königl. Intendantur V. Armee-Corps.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der hiesige Kaufmann Leyser Pulvermacher und seine verlobte Braut Bertha Elkisch vor ihrer Ehe und zwar auf Grund des gerichtlichen Vertrages vom 4. Februar c., die Gemeinschaft der Güter, nicht aber des Erwerbes in ihrer künftigen Ehe ausgeschlossen haben.

Posen den 8. Februar 1833.

Königl. Preuß. Friedensgericht.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag des Nachlaß-Kurators in der Wittwe Anna Katharina Büschkeschen Kuratel, werden deren etwanige unbekannte Erben und Erbnehmer, so wie die unbekannten Gläubiger hiermit vorgeladen, innerhalb 4 Wochen und längstens in Termino

den 15ten April cur.

im Geschäfts-Lokale des unterzeichneten Gerichts entweder persönlich oder schriftlich sich zu melden, widrigenfalls dieselben mit ihren Ansprüchen an die bereits bekannten Gläubiger verwiesen werden.

Chodziesen den 14. Februar 1833.

Königl. Preuß. Friedens-Gericht.

Die Anfuhr verschiedener Baumaterialien für den hiesigen Festungs-Bau, soll wiederum auf ein Jahr, im Wege der schriftlichen Submission dem Mindestfordernden überlassen werden. Die nähern Bedingungen sind in dem Fortifikations-Bureau täglich einzusehen. Die bis zum 15. April c. Abends versiegelt einzureichenden Submissionen, auf denen der Inhalt zu bemerken ist, sollen Dienstag den 16. April c. Vormittags 9 Uhr in gedachtem Bureau in Gegenwart der sich einfindenden Submittenten eröffnet, und demnächst mit den Mindestfordernden, wenn deren Gebote annehmlich erscheinen, jedoch unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Königliche Allgemeine Kriegs-Departement, förmliche Kontrakte abgeschlossen werden.

Posen den 31. März 1833.

Königliche Fortifikation.

Handlungs-Anzeige.

Den dritten Transport extra schönen frisch geräucherten Rhein-Lachs hat mit letzter Post erhalten und verkauft das Pfund mit einem Thaler

C. F. Gumprecht.

Saamen-Anzeige.

Frischen Esparcet, frischen Lucerne, rothen und weißen Kleesaamen, so wie auch ächtes Englisches Raygras hat in diesen Tagen erhalten und verkauft alles in sehr billigen Preisen

C. F. Gumprecht.

Eine große Auswahl

Lütticher Doppel- und einläufiger Flinten, Pistolen und Terzerolen, ferner seidene und Mailänder Herrenhüte, wie auch das ächteste double Eau de Cologne à la Zanoli empfehlen wir zu billigen Preisen.

Alexander & Swarzenski,
am Markte im Hause des Kaufmanns Hrn.
F. W. Grätz.

Zuchtschaafverkauf. In Buchelsdorf bei Namslau stehen eine bedeutende Quantität veredelte Schaafe zur Zucht zum Verkauf und können alle Sonnabende und Sonntage angesehen und resp. verschlossen werden.

Buchelsdorf, den 18. März 1833.

Die zum Verkauf bestellte Commission der Ober-Amtmann Buchwaldschen Verlassenschafts-Masse.

Stache. Fiebig. Hancke

Börse von Berlin.

Den 30. März 1833.	Zins-Fuſs.	Preuſs. Cour. Briefe	Preuſs. Cour. Geld.
Staats-Schuldscheine	4	95⅞	95⅜
Preuss. Engl. Anleihe 1818	5	—	103¾
Preuss. Engl. Anleihe 1822	5	—	103¾
Preuss. Engl. Obligat. 1830	4	92	91½
Präm. Scheine d. Seehandlung	—	54½	54
Kurm. Oblig. mit lauf. Coup.	4	94½	93¾
Neum. Inter. Scheine dto.	4	94¼	93¾
Berliner Stadt-Obligationen	4	95½	95
Königsberger dito	4	—	—
Elbinger dito	4½	—	—
Danz. dito v. in T.	—	36¼	—
Westpreussische Pfandbriefe	4	97⅓	—
Grossherz. Posensche Pfandbriefe	4	100	—
Ostpreussische dito	4	99½	—
Pommersche dito	4	105	—
Kur- und Neumärkische dito	4	105¾	105½
Schlesische dito	4	—	105⅓
Rückstands-Coup. d. Kur- u. Neumark	—	62	—
Zins-Scheine der Kur- und Neumark	—	63	—
Holl. vollw. Ducaten	—	18¼	—
Neue dito	—	19	—
Friedrichsd'or	—	13⅝	13⅛
Disconto	—	3½	4½